



Ergänzende Vernehmlassung zur Revision des Waffengesetzes

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF) (November 2003)

A Grundsätzliches

Die EKF begrüsst die Zielsetzung der geplanten Revision, die missbräuchliche Verwendung von Waffen und gefährlichen Gegenständen zu bekämpfen. Insbesondere befürwortet die Kommission den geplanten einheitlichen Vollzug des Waffengesetzes in der ganzen Schweiz und die Kontrolle des Waffenhandels. Hervorstreichen ist dabei die im ergänzenden Vernehmlassungsentwurf neu vorgesehene Registrierung von Waffen. Eine solche Registrierung ist sinnvoll und zweckmässig und in anderen Bereichen absolut üblich (Motorfahrzeuge usw.). Die Gefahr des Missbrauchs von Waffen ist vorhanden und stellt im öffentlichen und privaten Bereich für die Bevölkerung ein Risiko dar. Gewalt im sozialen Nahraum ist verbreitet und zumeist sind Frauen und Kinder die Opfer dieser Gewalt.

Die EKF befasst sich seit vielen Jahren mit der Gewalt gegen Frauen und den Möglichkeiten der Gewaltbekämpfung. Häufig setzen Männer Waffen und waffenähnliche Gegenstände (Schusswaffen, Messer etc.) ein, um Frauen zu bedrohen und einzuschüchtern. Leider kommen auch immer wieder Menschen durch Schusswaffen zu Tode. Durch unsachgemässen Gebrauch kommt es zudem auch zu teilweise gravierenden Unfällen. Waffen gehören nur in Hände, die damit verantwortungsvoll umgehen. Eine staatliche Kontrolle in diesem Bereich ist somit unabdingbar.

Mit Nachdruck verweist die EKF auf den Stellenwert der geplanten Revision: Die Verbesserung des Waffengesetzes wird des weiteren auch einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention leisten. Ziel von Prävention ist es, Straftaten und damit die Verletzung von Opfern zu verhindern.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfs

Zu Art. 7c Verbotene Formen des Anbietens

Der anonymisierte Verkauf von Waffen via Internet oder durch Inserate wird verboten. Wer eine Waffe verkaufen möchte, soll für die Behörden identifizierbar sein. Die EKF unterstützt diese Bestimmung.

Zu Art. 8 Waffenerwerbsscheinspflicht

Die EKF unterstützt die Abschaffung der Unterscheidung zwischen dem Erwerb einer Waffe von einer Privatperson und dem Erwerb von einem Waffenhändler. Neu wird jeder Käufer einer

Waffe verpflichtet, bei den zuständigen Behörden um einen Waffenerwerbsschein nachzusuchen. Dies ermöglicht eine bessere Kontrolle des Waffenhandels. Auch die Ermittlung der Eigentümer von Tatwaffen im Zusammenhang mit Straftaten wird einfacher. Dass nach bisheriger Regelung beim Erwerb unter Privaten kein Waffenerwerbsschein bei den Behörden beantragt werden musste, ist aus Sicht der EKF nicht nachvollziehbar.

Zu Art. 18a Markierung von Feuerwaffen

Die EKF unterstützt die in Art. 18a vorgesehene Pflicht für die Hersteller, Feuerwaffen individuell zu markieren. Dies ermöglicht eine bessere Rückverfolgung der Waffenbesitzer und eine bessere Kontrolle der Handelswege.

Zu Art. 31a Datenbanken

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Datenbank über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen ist Voraussetzung für eine wirkungsvolle Prävention vor Missbräuchen.

Zu Art. 31b Meldungen im Bereich der Militärverwaltung

Der Datenaustausch zwischen dem Bundesamt für Polizei und der Militärverwaltung ist ein weiteres unbedingt erforderliches Element einer wirkungsvollen Missbrauchsbekämpfung und eine Selbstverständlichkeit. Damit kann verhindert werden, dass Armeewaffen an Personen abgegeben werden, die von den zivilen Behörden wegen Waffenmissbrauchs erfasst sind. Die zivilen Behörden erfahren, an welche Personen ehemalige Armeewaffen abgegeben wurden.

Zu Art. 39 Aufsicht

Das Waffenrecht muss künftig von allen Kantonen gleich interpretiert und vollzogen werden. Dafür braucht es Massnahmen zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung.